

# RS Vwgh 1992/12/14 92/15/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1992

## Index

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §14;

BewG 1955 §64 Abs1;

BewG 1955 §77 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 9/1993, S 123 - 124;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/14/0173 E 19. September 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit einer Schuld ist nicht nur der rechtliche Bestand entscheidend, es muß auch eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich-rechtlich bestehende Schuld nur dann eine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn der Abgabepflichtige am Stichtag mit der Geltendmachung der gegenüberstehenden Forderung ernsthaft rechnen muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992150177.X02

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>